

1. Änderung
des Verwarngeldkatalogs gem. § 16 der allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung
der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 71, 71 a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634) und § 16 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Hessisch Lichtenau (allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) vom 8. Oktober 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Januar 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 12.12.2008 folgende 1. Änderung zum Verwarngeldkatalog beschlossen:

Verwarngeldkatalog gem. § 16 der allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 8. Oktober 2003			
§	Text des Ge- bzw. Verbots	Verwarngeld in €	Bemerkungen
§ 13 Abs.	Auf öffentlichen Straßen, insbesondere in der Fußgängerzone, den Parkanlagen und anderen öffentlichen Anlagen grob störend verhält, so dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.	30	ggf. Ordnungswidrigkeitsanzeige
§ 13 Abs. 2	-gestrichen-		

Hessisch Lichtenau, den 8. Januar 2009

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Herwig
Bürgermeister

Der Verwarngeldkatalog gem. § 16 der allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hessisch Lichtenau vom 8. Oktober 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Januar 2009 wird hiermit gem. § 7 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 8. Januar 2009

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Herwig
Bürgermeister